

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 21.05.2012:

Anpassungen aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt:

- Rz. 16.11: Streichung von Trägerleistungen, weil Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante gestrichen wurde
- Rz. 16.21: Konkretisierung des Vermittlungsverbotes durch Aufnahme der Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung
- Rz. 16.43: Anpassung an die neuen Eingliederungsleistungen bei der Sonderregelung für schwerbehinderte Erwerbsfähige
- Rz. 16.46: Anpassung der Leistungen, welche die AA an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbringen darf
- Rz. 16.49: Anpassung der Leistungen, welche die AA an Aufstocker erbringen darf
- Rz. 16.59: Abweichung von der Regelförderdauer bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber; Langzeitarbeitslose und U 25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen können bis zu zwölf Wochen gefördert werden
- Kapitel 5: Aufgrund § 16 Abs. 3a neu eingefügt; die Vorschrift regelt die Anwendung des Vergaberechts bei FbW als Ausnahme zum Bildungsgutscheinverfahren
- Rz. 16.69: Klarstellende Aufnahme der Leistung für Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II
- Redaktionelle Anpassungen an das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
- Anpassung der Anlagen

Fassung vom 20.12..2011:

- Rz. 16.49: Anpassung des Gründungszuschuss auf eine Ermessensleistung der AA aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Fassung vom 20.06.2011:

- Neufassung der Fachlichen Hinweise zu § 16

Fassung vom 11.09.2006:

- Link auf das Intranet aktualisiert
- Gesetzestext aktualisiert

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und die Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.

Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und

1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.

§ 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

(4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.

§ 22 SGB III

Verhältnis zu anderen Leistungen

(...)

(4) Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131,
6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3, mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.

Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des

Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen nach den §§ 35, 45 Absatz 7, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 und den §§ 127 und 128 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Sozialgesetzbuch (SGB)
Drittes Buch (III)
- Arbeitsförderung -

**Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalieren
Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsver-
mittlung (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-
Verordnung),**

AusbErstV

Vom 20. Dezember 2006

Auf Grund des § 16 Abs. 1b Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Pauschalierung

Lässt die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende als Auftraggeber die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit als Auftragnehmer wahrnehmen, erstattet sie dieser die notwendigen Aufwendungen in einem monatlichen Pauschalbetrag.

§ 2

Berechnungsgrundlage

- (1) Der monatliche Erstattungsbetrag errechnet sich, indem
1. die Anzahl der Ausbildungssuchenden, für die die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit die Ausbildungsvermittlung im jeweiligen Monat für die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrgenommen hat,

2. mit den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungssuchendem multipliziert wird.

(2) Die für die Arbeitsförderung zuständige Stelle der Bundesagentur für Arbeit übermittelt die Anzahl der Ausbildungssuchenden nach Absatz 1 Nr. 1 an die beauftragende Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung.

(3) Die durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für die Ausbildungsvermittlung je Ausbildungssuchendem nach Absatz 1 Nr. 2 sind jährlich von der für die Arbeitsförderung zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit neu festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt bis zum 30. Juni eines jeden Jahres und gilt jeweils ab dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

§ 3

Fälligkeit des Erstattungsbetrages

Die Kostenpauschale im Sinne von § 2 Abs. 3 wird erstmalig für den Monat fällig, in dem der zugewiesene Jugendliche Bewerberstatus hat bzw. erhält. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich für die Gesamtzahl der Personen, die im Vormonat vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags als Bewerber geführt wurden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Allgemeines zu den Eingliederungsleistungen
- 1.1. Individuelle Voraussetzungen
- 1.2. Antragstellung
- 1.3. Mitwirkungspflichten
- 1.4. Einkommensberücksichtigung
2. Übergreifendes zu § 16 Abs. 1
- 2.1. Pflichtleistungen (§ 16 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4)
- 2.2. Allgemeines zu Ermessensleistungen (§ 16 Abs. 1 S. 2)
- 2.3. Die einzelnen Ermessensleistungen
- 2.4. Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Abs. 1 S. 3)
- 2.5. Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Abs. 4 SGB III)
- 2.6. Aufgabenübertragung an AA
3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Abs. 2
4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (§ 16 Abs. 3)
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anwendung des Vergaberechts
6. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4)
7. Zuständigkeit der BA
8. Leistungsberechtigte
9. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a
10. Kerngeschäft der Jobcenter

Vorbemerkungen

Die Fachlichen Hinweise zu § 16 sollen allen Akteuren vor Ort den gesetzlich vorgegebenen Rahmen für die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erläutern. Ein weiteres Ziel ist, eine bundeseinheitliche, rechtmäßige Leistungsgewährung sicherzustellen.

Bereits bestehende Weisungen zu einzelnen behandelten Themen aus dem Bereich Markt und Integration sind in den Fachlichen Hinweisen der Übersicht halber gebündelt und verlinkt.

1. Allgemeines zu den Eingliederungsleistungen

1.1. Individuelle Voraussetzungen

(1) Das Jobcenter¹ erbringt unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen (§ 3 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 14 S. 3).

**Wirtschaftlichkeit
und Sparsamkeit
(16.1)**

(2) Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 können Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Dabei sind die Eignung, die individuelle Lebenssituation - insbesondere die familiäre Situation -, die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und die Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Die weiteren Leistungsgrundsätze des § 3 sind zu beachten.

**Erforderlichkeit
(16.2)**

Die Vorschrift des § 3 Abs. 2b (Handlungsbedarf bei deutschen Sprachkenntnissen) ist eine Aufforderung/Hinwirkungsauftrag an die Jobcenter. Hintergrund ist, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse eine wesentliche Voraussetzung zur Eingliederung in Arbeit sind. Weitere Informationen sind in den Fachlichen Hinweisen Deutschförderung enthalten.

(3) Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erfordern eine Prognoseentscheidung, die unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls vorzunehmen ist. Es muss zu erwarten sein, dass die Eingliederungsleistungen die Chance zur Eingliederung in Arbeit zumindest erhöhen.

**Prognose-
entscheidung
(16.3)**

(4) Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit (4PM) als rechtskreisübergreifendes Geschäftsmodell unterstützt die Integrations-/Beratungsfachkraft in der Prognoseentscheidung, die auf Grundlage festgestellter Stärken und Handlungsbedarfe bezogen auf den angestrebten Zielberuf/die Ziel Tätigkeit eine passgenaue Handlungsstrategie bzw. ein Handlungsstrategiebündel zum Abbau der identifizierten Handlungsbedarfe durch konkrete Aktivitäten ermöglicht. Der Prozess des 4PM unterstützt so den gesetzlichen Auftrag sowie

**4PM
(16.4)**

¹ In den Fachlichen Hinweisen wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gE nach § 44b und bis 31.12.11 auf die AAgAw.

die darauf aufbauende geschäftspolitische Zielsetzungen zur Verbesserung der Eingliederung in Erwerbstätigkeit. Die individuelle Handlungsstrategie bzw. das Handlungsstrategiebündel soll in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden (siehe Fachliche Hinweise zu § 15). Bei der Dokumentation der Handlungsstrategie bzw. des Handlungsstrategiebündels sind insbesondere die individuelle Erforderlichkeit der Aktivitäten sowie die zeitliche Perspektive von Eingliederungsleistungen aufgrund der Prognoseentscheidung zu dokumentieren.

(5) Eingliederungsleistungen können grundsätzlich nur an Berechtigte i. S. d. § 7 erbracht werden (siehe Fachliche Hinweise zu § 7). Daneben ist eine Weiterförderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit unter den Voraussetzungen des § 16g möglich.

**Berechtigte
(16.5)**

1.2. Antragstellung

(1) Im Grundsatz können alle Leistungen des SGB II nur auf Antrag erbracht werden (§ 37 Abs. 1). Eine Erbringung von Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 von Amts wegen ist im SGB II, abweichend von § 323 Abs. 1 S. 3 SGB III, nicht vorgesehen.

**Antragstellung
(16.6)**

(2) Keiner Antragstellung bedarf es, wenn das Jobcenter selbst Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in der Eingliederungsvereinbarung anbietet bzw. zusichert.

(3) Bei der Antragstellung ist zu unterscheiden, wer die Leistungen erhalten kann (z. B. erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Träger). Die jeweils Begünstigten haben die Antragstellung vorzunehmen.

(4) In der Regel ist eine vorherige Antragstellung erforderlich. Eine verspätete Antragstellung führt jedoch nicht dazu, dass der Anspruch abgelehnt wird, sondern, dass Leistungen vor Antragstellung nicht gewährt werden können. Dabei sind hohe Anforderungen an die Erforderlichkeit/Notwendigkeit i. S. d. §§ 3, 14 zu stellen, insbesondere, wenn eine Arbeit, Ausbildung etc. ohne eine Förderzusage bereits begonnen wurde. Eine Rückwirkung auf den Ersten des Monats (§ 37 Abs. 2 S. 2) findet auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit keine Anwendung.

1.3. Mitwirkungspflichten

(1) Nach § 61 hat der Maßnahmeträger dem Jobcenter unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Leistungserhebliche Änderungen und die Teilnehmerbeurteilungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Maßnahmeträger verpflichtet, die Beurteilung des Teilnehmers unverzüglich dem Jobcenter zu übermitteln. Die Vorschrift dient dazu, die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung sicherzustellen und versetzt das Jobcenter in die Lage, Maßnahmen der Eingliederung aktiv zu begleiten und bei Bedarf einzugreifen, um den Maßnahmen Erfolg zu sichern. Daneben ermöglicht eine qualitative Rückmeldung über die teilnehmende Person eine passgenaue weitere Begleitung im Rahmen der Handlungsstrategie(n), insbesondere des Absolventen-managements. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen; Aktualisierung des Bewerberprofils, Aktua-

**Auskunftspflichten
Maßnahmeträger
(16.7)**

lisierung der Integrationsstrategie(n) und folglich der EinV sind unverzüglich zu prüfen und vorzunehmen.

(2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen dem Jobcenter Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie aller weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden (Auskunftspflicht - Nr. 1) und eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens (Duldungspflicht - Nr. 2) durch den Träger zuzulassen (§ 61 Abs. 2 S. 1). Es handelt sich hier um besondere Mitwirkungspflichten. Vorrangig dient die Vorschrift dazu, dass die Jobcenter die Qualität der Eingliederungsleistungen kontrollieren. Daneben definiert es die Rechtspflicht, eine Verhaltensbeurteilung zuzulassen, die das Jobcenter für eine weitere passgenaue Begleitung im Rahmen der Handlungsstrategie(n) des 4PM nutzen soll.

(3) Sofern eine Auskunft von einem Maßnahmeträger vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wurde, ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4 zu prüfen (siehe Fachliche Hinweise zu § 63). Die fehlende Mitwirkung der teilnehmenden Person (Auskunftspflicht) ist nicht von § 63 erfasst.

**Auskunftspflichten
Teilnehmer
(16.8)**

**Bußgeldvorschrift
Maßnahmeträger
(16.9)**

1.4. Einkommensberücksichtigung

(1) Eine Berücksichtigung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit als Einkommen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist nach § 11a ausgeschlossen, soweit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Begünstigte/der Begünstigte der Leistung ist (z. B. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d, Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III, Leistungen aufgrund einer Maßnahme nach § 45 SGB III (die direkt an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erbracht werden), Einstiegsgeld nach § 16b, etc.).

(2) Eine Einkommensanrechnung über erzieltetes Arbeitsentgelt findet dagegen statt bei Förderung eines Arbeitgebers. Hier ist nicht die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Begünstigte der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, sondern der Arbeitgeber (z. B. Förderung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e, Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III, etc.).

(3) Mit der Änderung des § 9 Abs. 1 wurde klargestellt, dass Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit grundsätzlich nicht zur Hilfebedürftigkeit führen.

**Keine Einkommens-
berücksichtigung
(16.10)**

**Ausnahme bei Ar-
beitgeberleistungen
(16.11)**

**Hilfebedürftigkeit -
Maßnahmen zur Ein-
gliederung in Arbeit
(16.12)**

2. Übergreifendes zu § 16 Abs. 1

(1) Die Leistungen nach dem SGB III, die für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II gewährt werden können, sind in § 16 Abs. 1 abschließend aufgeführt.

(2) Es ist zwischen Pflicht- und Ermessensleistungen zu unterscheiden.

(3) Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die nach § 16 Abs. 1 durch das Jobcenter erbracht werden können, sind in der Übersicht in der Anlage 1 dargestellt.

(4) Daneben ist in § 22 Abs. 4 S. 1 SGB III ein Verbot zur Erbringung von Leistungen an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen im Sinne des SGB II für die Agentur für Arbeit (Rechtskreis

**Verweis SGB III
(16.13)**

**Art der Leistungen
(16.14)**

**Leistungen der akti-
ven Arbeitsförderung
(16.15)**

**Leistungsverbot AA
(16.16)**

SGB III) verankert. Die Vorschrift regelt, dass bestimmte Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nicht zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II (durch die AA) erbracht werden (s. auch Kapitel 2.1.5.). Sie korrespondiert mit § 16 Abs. 1, der bestimmte Dienst- und Eingliederungsleistungen auch Beziehern von Arbeitslosengeld II eröffnet.

(5) Ausnahmen gelten für die in § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III genannten Leistungen für Aufstocker (siehe Rz. 16.49).

**Ausnahme
Aufstocker
(16.17)**

2.1. Pflichtleistungen (§ 16 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4)

(1) Eine Pflichtleistung des SGB II ist das **Vermittlungsangebot** (§ 16 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 35 SGB III). Dieser Rechtsanspruch sieht eine sachgerechte vermittlerische Tätigkeit vor. Nicht verbunden damit ist der Anspruch auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. Das Jobcenter hat die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung (§ 35 SGB III) - auch an Aufstocker (siehe Rz. 16.49) - als Pflichtleistungen zu erbringen.

**Vermittlungsangebot
(16.18)**

(2) Die Grundsätze der Vermittlung gem. § 36 SGB III sind entsprechend anzuwenden (§ 16 Abs. 1 S. 4). Folgende Leitsätze sind dabei zu beachten:

**Grundsätze der Ver-
mittlung
(16.19)**

- Es besteht ein Vermittlungsverbot, wenn ein Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt (§ 36 Abs. 1 SGB III).
- In Deutschland besteht kein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, mindestens die Entgelte zu zahlen, die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Tarifvertragsgesetz (TVG) oder Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) für einzelne Branchen aufgrund von Rechtsverordnungen oder Allgemeinverbindlicherklärungen festgelegt worden sind.

**Vermittlungsverbot
(16.20)**

Soweit arbeitsrechtliche Vorschriften nicht einschlägig sind, besteht ein Vermittlungsverbot auch, wenn die Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt (Lohnwucher) gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

**Mindestlöhne -
Lohnwucher
(16.21)**

Auf die Fachlichen Hinweise zu § 10 Rz. 10.02, 10.03 sowie auf die GA Nr. 19/2010: Arbeitsvermittlung in Verbindung mit dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG); Beachtung Mindestlöhne und zwingende Arbeitsbedingungen (insbesondere Leitfaden Mindestlöhne/zwingende Arbeitsbedingungen) wird Bezug genommen. Im Weiteren wird bei entsprechend abweichender Entlohnung auf die Regelungen zum Arbeitsentgeltübergang in den Fachlichen Hinweisen zu § 33 verwiesen.

- Den Jobcentern wurden mit der Weisung vom 10.03.2005 - Durchführung der Arbeitsvermittlung für SGB II- und SGB III-Kunden im Bereich der Prostitution (Nur für den Dienstgebrauch) sowohl eine Vermittlung als auch eine Förderung mit Eingliederungsleistungen im Bereich der Prostitution untersagt.

**Prostitution
(16.22)**

Diese Regelung wurde insbesondere für die Arbeitsvermittlung mit BSG Urteil vom 06.05.2009 (Az. B 11 AL 11/08 R,

insbesondere Rz. 23, 24) bestätigt. Die analoge Anwendung dieses Urteils sowie der im SGB III - Bereich vereinbarten Rechtsauslegung ist nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II vorgesehen.

- Sofern der Arbeitgeber Einschränkungen für eine Vermittlung vornimmt, hat das Jobcenter zu prüfen, ob dies nicht ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG bzw. gegen das AGG darstellt. Liegt dies vor, muss das Jobcenter eine Vermittlung ablehnen (§ 36 Abs. 2).
- Eine Vermittlung hat grundsätzlich während eines Arbeitskampfes zu unterbleiben. Sofern die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und der Arbeitgeber dies ausdrücklich verlangt, bedarf es eines Hinweises durch das Jobcenter auf den Arbeitskampf (§ 36 Abs. 3).
- Das Jobcenter ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob es sich beim Angebot um eine abhängige Beschäftigung handelt. Dennoch kann das Jobcenter auch auf selbständige Tätigkeiten hinweisen (beispielsweise bei Künstlern). Die Rz. 16.20 und 16.22 gelten für selbständige Tätigkeiten entsprechend.

**Diskriminierungsverbot
(16.23)**

**Arbeitskampf
(16.24)**

**Prüfung der Beschäftigung – Hinweis auf Selbständigkeit
(16.25)**

(3) Die Ziele der Frauenförderung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III gelten analog (§ 16 Abs. 1 S. 4). Diese besondere Aufgabe der Jobcenter ist auch in § 1 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Nr. 3 enthalten. Diesbezüglich wird auf mit § 18e eingeführte Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt hingewiesen (siehe auch Gegenüberstellung der gesetzlichen Regelungen von Gender Mainstreaming und der Gleichstellung von Frauen und Männern im SGB III und SGB II).

**Frauenförderung
(16.26)**

(4) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat keinen Rechtsanspruch gegenüber dem Jobcenter auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (s. § 45 Abs. 7 SGB III). Diesen Rechtsanspruch können lediglich Aufstocker, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, bei der Agentur für Arbeit einfordern (siehe Rz. 16.49).

**Ausnahme: Kein Rechtsanspruch § 45 Abs. 7 SGB III
(16.27)**

(5) Es besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (§ 16 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 81 Abs. 3 SGB III). Hierfür sind die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III (siehe Fachliche Hinweise FbW) sowie eine positive Prognose zur erfolgreichen Teilnahme an der Maßnahme erforderlich.

**Rechtsanspruch Hauptschulabschluss
(16.28)**

(6) Für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Regelungen zur Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme und Kosten der Unterbringung entsprechend (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II) - vgl. Rz. 16.41.

2.2. Allgemeines zu Ermessensleistungen (§ 16 Abs. 1 S. 2)

(1) Die in § 16 Abs. 1 S. 2 genannten Eingliederungsleistungen des SGB III sind als Ermessensleistungen ausgestaltet („Sie kann...“). Dabei ist zwischen dem Entschließungsermessen („ob“) und dem

**Entschließungs- und Auswahlermessen
(16.29)**

Auswahlermessen (welche Eingliederungsleistung, welcher Leistungsumfang) zu unterscheiden.

(2) Bei den Ermessensleistungen hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person keinen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, sondern es besteht ein Anspruch auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens nach § 39 Abs. 1 SGB I.

Beim Auswahlermessen sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 zu beachten. Angemessene Wünsche der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person sind zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 2). Die im SGB III vorgesehenen Grenzen der Leistungshöhe dürfen nicht überschritten werden.

Das Ermessen ist fehlerfrei auszuüben. Folgende Ermessensfehler sind dabei zu unterscheiden:

- **Ermessensnichtgebrauch** (= Ermessensunterschreitung bzw. -ausfall; z. B. wenn das Jobcenter bei einer Ermessensleistung kein Ermessen ausübt; auch bei einer Ablehnung muss das ausgeübte Ermessen nachvollzogen werden können),
- **Ermessensüberschreitung** (z. B. wenn sich die bewilligte Förderhöhe nicht im gesetzlich bestimmten Rahmen für das Ermessen bewegt),
- **Ermessens Fehlgebrauch** (= Ermessensmissbrauch; z. B. wenn das Jobcenter sich von zweckfremden Erwägungen leiten lässt, die keinerlei Bezug zur konkreten gesetzlichen Eingliederungsleistung vorweist).

Daneben steht der Sonderfall einer **Ermessensreduzierung auf Null**. Das bedeutet, dass aufgrund bestimmter Umstände des Einzelfalles und nach dem Sinn und Zweck der Leistung nur noch eine einzige Ermessensentscheidung möglich/denkbar ist.

Wird ein Ermessensfehler festgestellt, so erfolgt im Allgemeinen eine Aufhebung des Verwaltungsaktes, der mit einer neuen Entscheidung verbunden wird (Änderungsbescheid). Das durch das Jobcenter neu ausgeübte Ermessen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

Zur Erstellung von ermessenslenkenden Weisungen wird auf den Leitfaden für ermessenslenkende Weisungen verwiesen.

(3) Die in § 16 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Leistungen sind Ermessensleistungen und zwar auch dann, wenn sie nach dem SGB III als Anspruchsleistungen ausgestaltet sind.

2.3. Die einzelnen Ermessensleistungen

(1) Neben der allgemeinen Beratungspflicht für jeden Bürger zu Rechten und Pflichten (§ 14 SGB I), können Ratsuchenden erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen und Arbeitgebern im Rahmen einer individuellen Beratung durch das Jobcenter oder den gemeinsamen Arbeitgeberservice (AGS), Auskünfte im Sinne der §§ 29, 30, 34 SGB III erteilt werden.

(2) Die Eignungsfeststellung i. S. d. § 32 SGB III für Ratsuchende gibt, wie die ärztliche und psychologische Untersuchung und Begutachtung im Rahmen der Feststellung der Erwerbsfähigkeit i. S. d. § 8, Aufschlüsse über die Leistungsfähigkeit des Kunden. Sie dient

**Umgang mit Ermessensleistungen
(16.30)**

**Ermessensfehler
(16.31)**

**Keine Anspruchsleistungen
(16.32)**

**Beratung
(16.33)**

**Vermittlerische Eignungsfeststellung
(16.34)**

allein vermittlerischen Belangen; konkret zur Feststellung der Berufseignung und Vermittlungsfähigkeit. Mit dieser Vorschrift werden nur Ratsuchende angesprochen (z. B. Sozialgeldempfänger die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Berufsberatung erhalten). Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen findet diese Vorschrift in der Regel keine Anwendung, weil auch die vermittlerischen Belange im Rahmen der Einladung zur ärztlichen bzw. psychologischen Untersuchung (§ 59) geklärt werden können. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 62 SGB I.

(3) Die Potenzialanalyse kann gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 SGB III auch im SGB II durchgeführt werden. Darüber hinaus dient sie der passgenauen Unterbreitung von Vermittlungsangeboten bzw. zur zielgerichteten Integration in Erwerbstätigkeit, die durch die Feststellung von Stärken und vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen (Erforderlichkeit im Sinne der §§ 3, 14) unterstützt wird. Das Profiling ist Voraussetzung für die Festlegung der bedarfsorientierten Handlungsstrategie(n) des 4PM, welche konkrete Leistungen zur Eingliederung in Arbeit empfehlen. Es ist damit zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15. Die spezialgesetzliche Regelung des § 15 schließt die Anwendung der Regelung zur Eingliederungsvereinbarung nach § 37 Abs. 2, 3 SGB III aus.

(7) § 38 Abs. 2 SGB III ist für arbeits- und ausbildungssuchende erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen bei der Erteilung von erforderlichen Auskünften und der Vorlage der erforderlicher Unterlagen entsprechend anzuwenden.

Einschränkungen durch die leistungsberechtigte Person zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte Arbeitgeber sind zu beachten.

Die Regelung zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 38 Abs. 2 SGB III) gilt nicht, weil diese in § 56 SGB II spezialgesetzlich verankert ist. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur rechtzeitigen Arbeitslosmeldung (§ 38 Abs. 1 SGB III); einer spezialgesetzlichen Regelung bedarf es hier nicht, da Arbeitslosigkeit keine Leistungsvoraussetzung im SGB II ist.

Eine Einstellung der Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung bei Pflichtverletzungen, insbesondere zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen, ist aufgrund der Zielsetzungen („Fördern und Fordern“) des SGB II nicht möglich. Leistungsrechtliche Folgen können sich nur aus den in §§ 31 ff. genannten Pflichtverletzungen ergeben.

(8) Arbeitgeber haben bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Jobcenters oder des gemeinsamen Arbeitgeberservice ebenfalls erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht nach § 39 Abs. 1 S. 1 SGB III; bei Verstoß kann die Vermittlung eingestellt werden). Einschränkungen zur Weitergabe von Unterlagen an namentlich benannte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sowie die Begrenzung des Vermittlungswunsches auf geeignete erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind zu beachten (§ 39 Abs. 1 S. 2 SGB III). § 39 Abs. 2 und 3 SGB III kann analog angewandt werden.

**Profiling/Potenzialanalyse
(16.35)**

**Rechte und Pflichten
der ausbildungs- und
arbeitsuchenden er-
werbsfähigen leis-
tungsberechtigten
Personen
(16.36)**

**Rechte und Pflichten
der Arbeitgeber
(16.37)**

**SIE
(16.38)**

(9) Für die Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung können Selbstinformationseinrichtungen (SIE) eingesetzt werden (§ 40 SGB III).

(10) Die Befragung/Datenerhebung von erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Personen unterliegt den gleichen gesetzlich definierten Grenzen wie bei Arbeitgebern vor der Begründung eines Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisses (§ 41 S. 1 SGB III; z. B. Frage nach Schwangerschaft).

Die Ausnahmen sind in § 41 S. 2, 3 SGB III definiert. Daten zur Zugehörigkeit einer

- Gewerkschaft,
- Partei,
- Religionsgemeinschaft,
- und vergleichbaren Vereinigung (z. B. Bürgerinitiativen),

dürfen nur zum Zweck einer Vermittlung auf eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle

- in einem Tendenzunternehmen oder –betrieb (s. § 118 Abs. 1 S. 1 BetrVG – z. B. Verlagen, Zeitungen, Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, privaten Schulen mit besonderen Charakteristika, Werkstatt für behinderte Menschen, etc.),
- in einer Religionsgemeinschaft oder in einer ihr gehörenden karitativen oder erzieherischen Einrichtung (z. B. kirchliche Kindergärten, Caritas, Diakonie, etc.),

erfolgen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person bereit ist in einen solchen Arbeitsplatz vermittelt zu werden. Dies setzt eine Befragung und positive Äußerung im Vorfeld voraus. Ein Tendenzunternehmen oder –betrieb darf ein Stellengesuch nur dann einschränken, wenn dies bezogen auf den konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist (z. B. erfordert es keinerlei besonderer Einschränkungen für eine Hausmeisterstelle in einem Theater).

Der Sozialdatenschutz ist zu beachten.

(11) Die Beratung und Vermittlung ist in analoger Anwendung unentgeltlich durchzuführen (§ 42 Abs. 1 SGB III).

2.4. Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 Abs. 1 S. 3)

(1) Die in § 16 Abs. 1 S. 3 aufgeführten Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben sind entsprechend anwendbar. Die allgemeinen oder besonderen Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III behalten daher ihren Rechtscharakter. Dies bedeutet, dass Ermessens- und Anspruchsleistungen des SGB III auch als solche im SGB II definiert sind.

(2) Gemäß § 6a S. 1 SGB IX ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Rehabilitationsträger für behinderte erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Unabhängig von dieser gesetzlichen Festlegung hat das Jobcenter grundsätzlich für diese Personen die Leistungsverantwortung und durchgängig die Integrationsverantwortung nach

Einschränkung des Fragerechts (16.39)

Unentgeltlichkeit (16.40)

Rechtscharakter (16.41)

Rehaträgerschaft BA; Leistungs-/Integrationsverantwortung (16.42)

§ 16 Abs. 1. Sollte ein anderer Rehabilitationsträger zuständig sein, gilt ein grundsätzliches Leistungsverbot. Die Leistungsverantwortung umfasst die Bewilligung und Finanzierung der Leistungen und Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus dem Eingliederungstitel.

(3) Zu den Verantwortlichkeiten und zum Verfahren wird auf das Intranetangebot Reha verwiesen. Als Anlage 2 (ohne Alg-Aufstocker) und Anlage 3 (für Alg-Aufstocker) wurden die Leistungsverpflichtungen der gE bzw. der AA aktualisiert abgebildet.

Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung des Jobcenters einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Jobcenter den Antrag stellen, sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen (§ 5 Abs. 3).

Als Sonderregelung nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB III ist zu beachten, dass Eingliederungszuschüsse nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB III (EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen) und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen § 73 SGB III auch dann erbracht werden können, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(4) Das Jobcenter kann nach §§ 88 bis 92 SGB X die Agentur für Arbeit mit der Ausführung der Leistungsverpflichtungen für Rehabilitanden beauftragen. Das betrifft nur die administrative Reha-Sachbearbeitung. Dazu ist eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen (siehe HEGA 12/06 - 06). Die Durchführung der oben beschriebenen Leistungs- und Integrationsverantwortung kann nicht übertragen werden.

2.5. Leistungsverbot der Agentur für Arbeit und weitere Regelungen (§ 22 Abs. 4 SGB III)

(1) § 22 Abs. 4 S. 1 SGB III zählt die Leistungen auf, die nicht an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II, durch die Agentur für Arbeit erbracht werden können. Die Vorschrift korrespondiert mit den in § 16 Abs. 1 aufgezählten Leistungen. Besonderheiten gelten für die in § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III genannten Leistungen für Aufstocker (s. Rz. 16.49).

Die Agentur für Arbeit kann neben dem Jobcenter folgende Leistungen erbringen:

- Alle im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt des SGB III genannten Beratungsleistungen mit Ausnahme des Vermittlungsangebotes (§§ 29 - 43 SGB III, ohne § 35 SGB III)
- Alle im Dritten Kapitel, Dritter Abschnitt, des SGB III genannten Leistungen zur Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48 – 77 SGB III und § 80a; z. B. Berufsorientierung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Förderung von Jugendwohnheimen). Davon ausgenommen sind die Leistungen bei Berufsausbildung des vierten Unterabschnitts (§§ 73 – 80 SGB III) und die Leistungen nach § 54a (Einstiegsqualifizierung).

Ein Verweis auf vorrangige Leistungen bei der Agentur für Arbeit i. S. d. § 5 ist seitens des Jobcenters nicht möglich, weil Ermes-

Allgemeines Verfahren Reha, Leistungsumfang und Sonderregelung (16.43)

Aufgabenübertragung Reha-Sachbearbeitung (16.44)

Leistungsverbot AA (16.45)

Ausnahmen für AA (16.46)

sensleistungen nicht deshalb versagt werden dürfen, soweit das SGB II auch entsprechende bzw. gleiche Leistungen vorsieht (§ 5 Abs. 1 S. 2). Die Integrationsverantwortung liegt ohnehin bei den Jobcentern.

Daneben besteht für die Agentur für Arbeit ein Leistungsverbot für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen für die Leistungen

- des Übergangsgeldes bei Teilhabe am Arbeitsleben (§ 118 S. 1 Nr.1 SGB III i. V. m. §§ 119 - 121 SGB III); die Ausnahme stellen hierzu die Aufstocker dar, weshalb auf die Rz. 16.49 verwiesen wird.

(2) Nicht vom Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 4 SGB III umfasst ist die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III (bedarfsabhängige Geldleistung), die bei Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen von der Agentur für Arbeit erbracht wird. Einen Rechtsanspruch hat die Agentur für Arbeit zu prüfen. Das Jobcenter hat den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 sowie die Ausnahmvorschrift des § 7 Abs. 6 zu bewerten (siehe Fachlichen Hinweise zu § 7 Rz. 7.83a, 7.84). Bezüglich der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch das Jobcenter an diesen Personenkreis wird auf die Rz. 16.64 ff. verwiesen.

(3) Die BA hat gemäß § 22 Abs. 4 S. 2 SGB III an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen Vermittlungsdienstleistungen besonderer Dienststellen, wie der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zu erbringen (siehe: Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III) S. 29 ff.).

Die umfasst insbesondere die Tätigkeitsbereiche:

- Auslandsvermittlung
- Managementvermittlung
- Künstlervermittlung

Das Verfahren der Zusammenarbeit und die Einschaltung der Auslandsvermittlung regelt die HEGA 12/08 - 59_- Internationale Vermittlung und Beratung.

(4) Als Ausnahme können gemäß § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III sog. Aufstocker, d. h. Personen, die sowohl Arbeitslosengeld als auch ergänzendes Arbeitslosengeld II beziehen, ergänzend zu den Leistungen des Jobcenters die folgenden Rechtsanspruchsleistungen nach dem SGB III auch gegenüber der Agentur für Arbeit geltend machen:

- Vermittlungsangebot für Arbeits- und Ausbildungsstellen (§ 35 SGB III),
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 SGB III (Voraussetzungen: Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Abs. 3 SGB III beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind),
- Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 117, 118 S. 1 Nr. 1 und 3 und 127 (Übergangsgeld

**Ausschlüsse nach §
7 Abs. 5, 6
(16.47)**

**ZAV
(16.48)**

**Besonderheiten
Aufstocker
(16.49)**

und Teilnahmekosten), § 128 SGB III (Sonderfälle der Unterbringung und Verpflegung).

Den Gründungszuschuss (als Ermessensleistung) sowie die Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer kann der Leistungsberechtigte nur von der Agentur für Arbeit erhalten, da diese Leistungen im SGB II nicht vorgesehen sind. Alle anderen Leistungen kann sowohl das Jobcenter als auch die Agentur für Arbeit erbringen; Doppelförderungen sind auszuschließen. Leistungen, die nicht vom Jobcenter erbracht werden, können nicht Gegenstand in der Eingliederungsvereinbarung sein.

(5) Wünscht der Alg-Aufstocker eine zusätzliche Betreuung durch die Agentur für Arbeit, entscheidet diese in eigener Zuständigkeit über den Umfang der Betreuung. Soweit eine zusätzliche Betreuung von der Agentur für Arbeit stattfindet, hat das Jobcenter dennoch im Rahmen der gesetzlich übertragenen Aufgabe die Betreuung vorzunehmen. Absprachen und Schnittstellenkonzepte werden hierzu empfohlen; die Regelungen zur Zusammenarbeit mit den für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen sind auch hierzu beachten (§ 18a bzw. für die AA § 9a SGB III).

2.6. Aufgabenübertragung an AA

(1) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer des Jobcenters kann nach Beschluss der Trägerversammlung einzelne Aufgaben (z.B. Arbeitgeberservice) durch die Agentur für Arbeit wahrnehmen lassen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen (z. B. bzgl. Abrechnung der Kostenerstattung) der Übertragung zugestimmt werden kann und in welchem Umfang die Vorschriften des Auftragsrechts im SGB X entsprechende Anwendung finden.

**Aufgabenübertragung an AA
(16.50)**

(2) Die Regelung zur Ausbildungsvermittlung in § 22 Abs. 4 S. 3 SGB III für die Agentur für Arbeit, korrespondiert mit den speziellen Regelungen zu § 16 Abs. 4 i. V. m § 44c Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44b Abs. 4 i. V. m. § 44d. Auf die Ausführungen zur Übertragung der Ausbildungsvermittlung unter Kapitel 6 wird verwiesen.

**Spezialregelung Ausbildungsvermittlung
(16.51)**

3. Leistungsgrundsätze gemäß § 16 Abs. 2

(1) § 16 Abs. 2 konkretisiert die Voraussetzungen für die Eingliederungsleistungen des SGB III (§ 16 Abs. 1).

**Rechtsgrundlage
(16.52)**

(2) Für die in § 16 Abs. 1 aufgeführten Leistungen gelten die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des SGB III, sofern im SGB II keine abweichende Regelung getroffen wurde (§ 16 Abs. 2 S. 1). Sofern die Vorschriften des SGB III als Anspruchsvoraussetzung den Bezug von Arbeitslosengeld voraussetzen, sind anstelle der Voraussetzungen des Bezugs von Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II zu prüfen. Die Anordnungsermächtigungen des Verwaltungsrates der BA und Verordnungsermächtigungen zu § 47 SGB III würden im SGB II nicht gelten (derzeit keine erlassen).

**Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen
(16.53)**

(3) Mit dem Verweis auf die SGB III-Leistungen im § 16 Abs. 1 wird bezweckt, dass die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen grundsätzlich die gleichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten wie die Berechtigten im SGB III.

**Regelungszweck
(16.54)**

(4) Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist daher die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff.. Auf die Erläuterung im Kapitel 8 wird verwiesen.

Beispiel:

Damit können auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

In den SGB III-Vorschriften wird jedoch nicht von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, sondern vielmehr von Arbeitslosen, Arbeitnehmern, Langzeitarbeitslosen, behinderten Menschen etc. gesprochen. Diese verschiedenen Personengruppen werden unter dem Kapitel 1 Abschnitt 2 „Berechtigte“ des SGB III in den §§ 13 - 21 SGB III aufgeführt. Diese Begriffsbestimmungen sind über § 16 Abs. 2 S. 1 entsprechend anwendbar. Sie konkretisieren die Leistungsvoraussetzungen im SGB III und müssen - soweit erforderlich - nach Sinn und Zweck der jeweiligen Förderleistung des SGB III vorliegen.

(5) Die Vorschrift des § 53a ist eine rein statistische Norm. So gelten Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. den entsprechenden §§ im SGB III als nicht arbeitslos (§ 53a i. V. m. § 16 Abs. 2 SGB III). Die Vorschrift hat keine Auswirkungen auf die Erbringung von Eingliederungsleistungen.

(6) Die Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 44 SGB III) an erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen dürfen sowohl die Leistungen des SGB III als auch des SGB II nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen (§ 16 Abs. 1 S. 2 – zum Sinn und Zweck der Regelung siehe Fachliche Hinweise SGB II zum Vermittlungsbudget).

4. Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (§ 16 Abs. 3)

Der Anwendungsbereich des § 44 SGB III wird durch die Regelung des § 16 Abs. 3 S. 1, um die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Ausbildung erweitert (siehe Fachliche Hinweise SGB II zum Vermittlungsbudget). § 16 Abs. 3 S. 2 ermächtigt ferner zu einer Höchstförderdauer von 12 Wochen bei Maßnahmen oder Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen Langzeitarbeitslosen oder einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, handelt (siehe Fachliche Hinweise MAT und MAG im SGB II nach § 45 SGB III).

5. Förderung der beruflichen Weiterbildung – Anwendung des Vergaberechts

Abweichend vom Bildungsgutscheinverfahren kann ein Träger im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden, eine FbW-Maßnahme durchzuführen. Die Maßnahme hat dabei den gleichen Anforderungen wie eine anerkannte Maßnahme beim Bildungsgutscheinverfahren zu entsprechen (Anforderungen des § 180 SGB III).

Voraussetzung: Erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (16.55)

Sinngemäße Anwendung der Berechtigtenbegriffes im SGB III als Voraussetzung (16.56)

Statistiknorm § 53a (16.57)

Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot (16.58)

Ausweitung Vermittlungsbudget/Maßnahmen bei Arbeitgebern (16.59)

FbW – Vergaberecht (16.60)

Dies hat das JC zu prüfen und in den Vergabeunterlagen zu berücksichtigen.

Im Weiteren darf örtlich keine dem gleichen Bildungsziel entsprechende Maßnahme verfügbar sein oder die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person erfordern eine derartige Zuweisung.

Die Regelung dient dazu, dass bei Zweifeln und Fehlern im Umgang mit dem Bildungsgutschein erwerbsfähigen Personen dennoch ein Angebot unterbereitet werden kann. Auch eine niedrigschwellig ausgestaltete Bildungsmaßnahme (bezogen auf das Bildungsziel, die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person) kann dadurch realisiert werden.

6. Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4)

(1) Die Geschäftsführer/Der Geschäftsführer des Jobcenters kann auf Beschluss der Trägerversammlung die Ausbildungsvermittlung durch die Agenturen für Arbeit wahrnehmen lassen (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 44c Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44b Abs. 4 i. V. m. § 44d). Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen (z.B. bzgl. Abrechnung der Kostenerstattung) der Übertragung zugestimmt werden kann und in welchem Umfang die Vorschriften des Auftragsrechts im SGB X entsprechende Anwendung finden. Eine Beauftragung mit der Arbeitsvermittlung ist ausgeschlossen.

Der Auftrag darf von der Agentur für Arbeit nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Die Integrationsverantwortung verbleibt bei einer Beauftragung beim Jobcenter, solange der Status erwerbsfähige leistungsberechtigte Person besteht (siehe Leitfaden Übertragung der Ausbildungsvermittlung von Jugendlichen im Rechtskreis SGB II).

(2) Das BMAS hat eine Verordnung über die Erstattung von pauschalierten Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung erlassen (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung - AusbErstV vom 20. Dezember 2006), die Regelungen zur Pauschalierung und Zeitpunkt der Fälligkeit trifft. Die Beauftragung der AA mit der Ausbildungsvermittlung ist hier geregelt (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 22 Abs. 4 S. 4 SGB III).

Entscheidung Trägerversammlung (16.61)

Rechtsverordnung (16.62)

7. Zuständigkeit der BA

Die Aufgaben nach §§ 16 ff. SGB II werden durch die gemeinsame Einrichtung (§ 44b Abs. 1) wahrgenommen. Die BA ist als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 grundsätzlich für die Entscheidung über Leistungen und Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit, mit Ausnahme der Leistungen nach § 16a, fachlich verantwortlich (§ 44b Abs. 3); der Aufgabenbereich der Trägerversammlung ist dabei zu beachten (§ 44c SGB II). Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit kann die BA u. a. den gesetzlich verbindlichen Rahmen definieren, um die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung sicherzustellen.

Gesetzliche Aufgabenübertragung (16.63)

8. Leistungsberechtigte

(1) Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen sind nach der Definition des § 7 Abs. 1 Personen, die

Definition (16.64)

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind, d. h. gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können,
- i. S. d. § 9 hilfebedürftig sind
- und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bezüglich der Konkretisierung der Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Fachlichen Hinweise zu §§ 7, 8, 9 verwiesen.

(2) Der Umgang mit Berechtigten die unter den Leistungsausschlüssen des § 7 Abs. 4, 4a, 5, 6 (Aufhebung Leistungsausschluss) fallen, wird auf die nachfolgenden Konkretisierungen sowie die Fachlichen Hinweise zu § 7 verwiesen.

**Leistungsausschlüsse
(16.65)**

(3) Sofern ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 oder 4a vorliegt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, damit auch nicht auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Insbesondere wenn ein Leistungsausschluss bei der laufenden Gewährung von Eingliederungsleistungen eintritt, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

**§ 7 Abs. 4 oder 4a
(16.66)**

(4) Inhaftierte und Freigänger können jedoch, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Fachlichen Hinweisen zu § 7 Rz. 7.37e, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

**Inhaftierte/Freigänger
(16.67)**

(5) Vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 sind lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst. Die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist dagegen möglich, wenn Leistungen zur Eingliederung in Arbeit begehrt werden und Hilfebedürftigkeit grundsätzlich vorliegt. Konkret ist zu prüfen, ob in den denkbaren Fallkonstellationen „fiktive Hilfebedürftigkeit“ i. S. d. § 9 vorliegt. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 müssen ebenfalls vorliegen.

**(§ 7 Abs. 5
(16.68)**

(6) Sollten Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld oder BAföG, bei denen ein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 vorliegt, einen Zuschuss zu ihren Kosten der Unterkunft gemäß § 27 Abs. 3 erhalten, ist im Einzelfall der Anspruch auf Eingliederungsleistungen zu prüfen, soweit Leistungen begehrt werden. Gleiches gilt für die Erbringung von Leistungen für Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2. Sofern in diesen Fällen ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegeben ist, besteht auch ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget zum Ende des Studiums).

**Zuschuss § 27 Abs. 2
und 3
(16.69)**

(7) Wenn die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vorliegen und der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 wegen § 7 Abs. 6 nicht zum Tragen kommt, besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (beispielsweise bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Maßnahmen des Rechtskreises SGB III ohne eigenen Haushalt, die in BG mit den Eltern wohnen). Wird als Bedarf für die Gewährung des Ausbildungsgeldes § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG zu Grunde gelegt (Ausbildungsgeld nach § 106 Abs. 1 Nr. 1), ist der Auszubildende nicht von Leistungen nach dem SGB II (und damit auch von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) ausgeschlossen. Die

**§ 7 Abs. 6
(16.70)**

Ausnahme vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 gilt in analoger Anwendung.

(8) Soweit die Hilfebedürftigkeit durch die Zahlung des Zuschusses für die Krankenversicherung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 2. Hs.) und/oder Pflegeversicherung (§ 26 Abs. 2 S. 2) vermieden wird, liegt in diesen Fällen nicht die Eigenschaft einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vor. Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist daher nicht möglich. Gleiches gilt auch bei der Erbringung eines Zusatzbeitrages zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit (§ 26 Abs. 3). Durch die Formulierung „würde“ im Gesetzestext stellt der Gesetzgeber klar, dass Hilfebedürftigkeit auch bei Erbringung des Zuschusses nicht eintritt. Ein Leistungsverbot nach § 22 Abs. 4 SGB III ist für die Agentur für Arbeit nicht gegeben.

**Zuschuss
KV/PV/Zusatzbeitrag
(16.71)**

(9) Im Folgenden werden Aussagen zur Möglichkeit einer Förderung mit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei den verschiedenen Möglichkeiten der Darlehensgewährung getroffen:

**Darlehensfälle
(16.72)**

- Darlehen nach § 27 Abs. 4 S. 1

Grundsätzlich umfasst der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 lediglich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Im Falle einer Darlehensgewährung nach § 27 Abs. 4 S. 1 werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der entsprechenden Leistungsansprüche erbracht. Sofern eine Darlehensgewährung erfolgt, besteht die Möglichkeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erbringen. Durch die Darlehensgewährung besteht Hilfebedürftigkeit, so dass die Berechtigeneigenschaft vorliegt.

- Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (§ 24 Abs. 4)

Die Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 4 umfasst nach dem Wortlaut ausschließlich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Regelung dient dazu, dass durch ein Darlehen ein Zeitraum überbrückt werden soll, bis ein tatsächlicher Zufluss von zu berücksichtigenden Einnahmen erfolgt. In dieser Fallgestaltung ist aufgrund der zu erwartenden Einnahmen eine Leistungsgewährung mangels Hilfebedürftigkeit gänzlich ausgeschlossen. D. h., Hilfebedürftigkeit liegt für den jeweiligen Monat bereits von Anfang an nicht vor. Eine Entscheidung über Eingliederungsleistungen kann daher nicht mehr ab Wegfall der Hilfebedürftigkeit bzw. ab dem Zeitpunkt der Darlehensgewährung getroffen werden, weil die Berechtigeneigenschaft nicht gegeben ist. Es kann auf die Zuständigkeit der Agentur für Arbeit verwiesen werden, soweit dort ein Anspruch auf die ggf. erforderliche Leistung gegeben ist, weil ab Wegfall der Hilfebedürftigkeit das Leistungsverbot nach § 22 Abs. 4 SGB III nicht mehr besteht.

- Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Abs. 5)

Im Falle der Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 5 (siehe Fachliche Hinweise zu § 24) ist ebenfalls von Hilfebedürftigkeit auszugehen (§ 9 Abs. 4). Damit erfüllt dieser Personenkreis die Voraussetzungen des Berechtigten nach § 7 Abs. 1. Folglich können dem Grunde nach Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden,

(10) Die Förderung mit Dienst- oder Sachleistungen zur Eingliederung in Arbeit ist gemäß § 7 Abs. 2 auch für nicht erwerbsfähige Angehörige möglich, die mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Voraussetzung dabei ist, dass dadurch die Hilfebedürftigkeit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert oder Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen beseitigt oder vermindert werden (siehe auch Fachlichen Hinweise zu § 7, Rz. 7.33).

Leistungen an nicht erwerbsfähige Angehörige (16.73)

9. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a

(1) Zu den sog. sozialintegrativen Leistungen nach § 16a gehören die

Rechtsgrundlage (16.74)

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen (Nr. 1),
- die Schuldnerberatung (Nr. 2),
- die psychosoziale Betreuung (Nr. 3),
- die Suchtberatung (Nr. 4).

(2) Der jeweilige kommunale Träger ist Träger der Leistungen nach § 16a (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2).

Zuständigkeit kT (16.75)

10. Kerngeschäft der Jobcenter

(1) Die Jobcenter sind für die rechtmäßige Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit verantwortlich. Sie handeln in gesetzlicher Aufgabenwahrnehmung für die Träger. Förderentscheidung, Prüfung der Voraussetzungen, Bewilligung der Maßnahme, Mittelbewirtschaftung, Koordinierung, Planung, Steuerung, Maßnahmekontrolle und Ahndung von Leistungsstörungen gehören zum gesetzlich geregelten Kerngeschäft der Jobcenter.

Kerngeschäft (16.76)

(2) Die Jobcenter können einzelne Aufgaben von Trägern oder Dritten wahrnehmen lassen. Eine Übertragung des Kerngeschäfts oder von Teilen des Kerngeschäfts an Dritte unter Abgabe der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und Mittelverwendung ist nicht zulässig. Die Aufgabenübertragung des Kerngeschäfts an Dritte kann auch nicht durch eine Entscheidung der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 2 Nr. 4 erfolgen.

Keine Übertragung an Dritte (16.77)

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck <i>(Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)</i>
S. 4	§ 1 Abs. 2 Nr. 4	Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften Erster Abschnitt Grundsätze	Ziele der Arbeitsförderung - Frauenförderung	Frauen	Die Leistungen sollen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4: die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.
S. 2 Nr. 1	§ 29	Drittes Kapitel - Aktive Arbeitsförderung Erster Abschnitt - Beratung und Vermittlung	Beratungsangebot	Junge Menschen, Erwachsene und Arbeitgeber	Durch die Regelung wird eine auf den Einzelfall bezogene Beratungspflicht (Abs. 1, Abs. 2) bestimmt. Der internationale Arbeitsmarkt soll einbezogen werden (Abs. 3).
S. 2 Nr. 1	§ 30	Erster Unterabschnitt Beratung	Berufsberatung		§ 30 konkretisiert die wesentlichen Inhalte der Berufsberatung.
S. 2 Nr. 1	§ 31		Grundsätze der Berufsberatung		§ 31 legt die Grundsätze der Berufsberatung fest (Abs.1) und stellt die Beratung in das Ermessen (Abs. 2).
S. 2 Nr. 1	§ 32		Eignungsfeststellung	Ratsuchende	Ärztliche und psychologische Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit.
S. 2 Nr. 1	§ 34		Arbeitsmarktberatung	Arbeitgeber	Der Sinn der Arbeitsmarktberatung (Abs. 1 S. 1) und die Elemente der Arbeitsmarktberatung (Abs. 1 S. 2) werden bestimmt. Auf die Arbeitgeber kann initiativ zugegangen werden, zur Förderung einer besseren Zusammenarbeit (Abs. 2)

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck (Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)
S. 2 Nr. 1	§ 35	Drittes Kapitel - Aktive Arbeitsförderung Erster Abschnitt - Beratung und Vermittlung Zweiter Unterabschnitt Vermittlung	Vermittlungsangebot	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende und Arbeitgeber	Der Begriff der Vermittlung (Abs. 1) und das Ziel der Vermittlung mit ihren Grundsätzen (Abs. 2) werden bestimmt.
S. 2 Nr. 1	§ 36		Grundsätze der Vermittlung	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende und Arbeitgeber	Die Vorschrift stellt die Gebote der Vermittlung auf. Es darf keine Vermittlung bei Verstoß gegen Gesetz oder gegen die guten Sitten erfolgen (Abs. 1). Bei Vermittlung sind unzulässige Einschränkungen durch den Arbeitgeber zu prüfen (Abs. 2).
S. 2 Nr. 1	§ 37		Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende	Feststellung, der für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und Eignungen (Potenzialanalyse) sowie der Eingliederungerschweringen. Keine Anwendung findet die dort genannte Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II verdrängt § 37 Abs. 2).
S. 2 Nr. 1	§ 38		Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden	Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet	Die Verpflichtungen für Personen deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet (§ 38 Abs. 1 - nur für die Agentur für Arbeit maßgeblich) und für Personen die Dienstleistungen zur Ausbildungs- oder Arbeitssuche nutzen (Abs. 2) sind von der Vorschrift geregelt. Ferner wird bestimmt bis wann Arbeits- (Abs. 3) und Ausbildungsvermittlung (Abs. 4) durchzuführen ist.

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck <i>(Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)</i>
S. 2 Nr. 1	§ 39	“	Rechte und Pflichten der Arbeitgeber	Arbeitgeber	Die Vorschrift regelt Verpflichtungen für Arbeitgeber, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen (Abs. 1). Daneben bestimmt die Norm, wann einem Arbeitgeber Beratung angeboten (Abs. 2) und wann die Vermittlung schließlich eingestellt werden kann (Abs. 3).
S. 2 Nr. 1	§ 40	Drittes Kapitel Aktive Arbeitsförderung Erster Abschnitt Beratung und Vermittlung	Allgemeine Unterrichtung	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende	Es besteht die Verpflichtung Informationsmöglichkeiten für Ausbildung- und Arbeitssuchende und Arbeitgeber über freie Stellen zu unterrichten (Abs. 1, Abs. 2). Für die davon betroffenen besteht Datenschutz (Abs. 3).
S. 2 Nr. 1	§ 41	Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften	Einschränkung des Fragerechts	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende	Das Recht Daten zu erheben wird aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes eingeschränkt, indem das Fragerecht nicht über das des Arbeitgebers bei einem Einstellungsgespräch hinaus gehen darf (S. 1). S. 2 und S. 3 regelt die Ausnahmen.
S. 2 Nr. 1	§ 42		Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit	Ausbildungssuchende, Arbeitssuchende und Arbeitgeber	Die Regelung bestimmt den Grundsatz der Unentgeltlichkeit für die Beratung und Vermittlung (Abs. 1) sowie für Arbeitgeber die Ausnahmen von diesem Grundsatz (Abs. 2 und Abs. 3) für Arbeitgeber.

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck (Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)
S. 2 Nr. 2	§ 44	Drittes Kapitel Aktive Arbeitsförderung Zweiter Abschnitt	Förderung aus dem Vermittlungsbudget Fachliche Hinweise	Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit- und Ausbildungsuchende	§ 44 regelt die Leistungen, die unmittelbar der Anbahnung und Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung dienen, dazu werden die Ziele in Form von Mindestinhalten (Abs. 3), die Art und Weise (Ermessen) der Förderung (Abs. 1) und die berechtigten Personen (Abs. 1 S. 1) bestimmt. Abs. 2 lässt auch die Förderung einer Beschäftigungsaufnahme in einem Mitgliedstaat der EU zu.
S. 2 Nr. 2	§ 45	Aktivierung und berufliche Eingliederung	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Fachliche Hinweise	Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit- und Ausbildungsuchende sowie Arbeitgeber und Träger	§ 45 regelt zum einen „die Übernahme der Kosten an einen Träger oder Arbeitgeber“ und zum anderen die Förderung des Leistungsberechtigten mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.
S. 2 Nr. 2	§ 46		Probebeschäftigung und Arbeitshilfebehinderter Menschen	Arbeitgeber	Dem Arbeitgeber können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung, wie Lohn-, Gehalts- oder Lohnnebenkosten, behinderter und schwerbehinderter Menschen und den ihnen gleichgestellten Menschen in vollem Umfang erstattet werden, um die Möglichkeit der beruflichen Eingliederung zu verbessern. Die behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen soll durch Zuschüsse an den Arbeitgeber gefördert werden, mit dem Ziel dauerhafter beruflicher Eingliederung.
S. 2 Nr. 3	§ 54a		Drittes Kapitel - Aktive Arbeitsförderung	Einstiegsqualifizierung	Arbeitgeber
S. 2 Nr. 3	§ 73	Dritter Abschnitt - Berufswahl und Berufsausbildung	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	Arbeitgeber	Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsmarkt durch den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung (Abs. 1 und Abs. 2) und den Zuschuss zur Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis nach geförderter Aus- oder Weiterbildung (Abs. 3).

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck <i>(Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)</i>
S. 2 Nr. 3	§ 74	Vierter Unterabschnitt Berufsausbildung	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	Träger	Die Förderung der Berufsausbildung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Leistungen an Träger i. S. d. § 21 wird geregelt. Dabei ist die Ausbildungsförderung auf die Zielgruppe benachteiligter Jugendlicher beschränkt, deren Eingliederungschancen durch begleitende Hilfen und eigenständige Ausbildungsmaßnahmen verbessert werden sollen.
S. 2 Nr. 3	§ 75		Ausbildungsbegleitende Hilfen	Träger	Diese Vorschrift bestimmt die förderungsfähigen Maßnahmen, die vom Träger in Ergänzung zur betrieblichen Ausbildung für benachteiligte Jugendliche erbracht werden.
S. 2 Nr. 3	§ 76		Außerbetriebliche Berufsausbildung	Träger	Bestimmung der förderungsfähigen Maßnahmen als außerbetriebliche Berufsausbildung. Die Überführung in eine betriebliche Ausbildung ist durchgängige Aufgabe (Abs. 2).
S. 2 Nr. 3	§ 77		Sonstige Förderungsvoraussetzung	Träger	Bestimmung von Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76, die durch den Träger zu erfüllen sind.
S. 2 Nr. 3	§ 78		Förderungsbedürftige junge Menschen	Träger	Förderungsbedürftig sind lern- und sozial benachteiligte Jugendliche, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung Berufsausbildungsvorbereitungen, Einstiegsqualifizierungen, eine Berufsausbildung oder ein Arbeitsverhältnis nicht begründen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Abs. 1 S. 2 erweitert den förderfähigen Personenkreis.
S. 2 Nr. 3	§ 79		Leistungen	Träger	Die Vorschrift bestimmt den Leistungsumfang (Abs. 1). Die Höhe des Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in einer außerbetrieblichen Ausbildungsvergütung wird begrenzt (Abs. 2) und die Maßnahmekosten werden definiert (Abs. 3). Die Leistungserbringung ist nachrangig, kann durch Dritte aber aufgestockt werden (Abs. 2).

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck <i>(Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)</i>
S. 2 Nr. 4	§ 81	Drittes Kapitel - Aktive Arbeitsförderung Vierter Abschnitt Berufliche Weiterbildung Fachliche Hinweise	Grundsatz	Arbeitnehmer	Die teilnehmer- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen für eine Förderung sind in einer Grundsatzvorschrift zusammengefasst. Nach § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. 81 Abs. 3 besteht auch im Rechtskreis SGB II ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses
S. 2 Nr. 4	§ 82		Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Unbefristete Regelung der Weiterbildungsförderung von älteren Beschäftigten.
S. 2 Nr. 4	§ 83		Weiterbildungskosten	Arbeitnehmer	Teilnehmer können nach Maßgabe der §§ 83ff. durch Übernahme im Gesetz abschließend benannten Sachkosten gefördert werden. Die Vorschrift bestimmt die Leistungsvoraussetzungen (Abs. 1) und die Auszahlungsregelungen (Abs. 2). Die Feststellung, ob die Kosten dem Grunde nach erstattungsfähig sind, ist keine Frage des Ermessens.
S. 2 Nr. 4	§ 84		Lehrgangskosten	Arbeitnehmer	§ 84 legt abschließend fest, welche Kostenarten als Lehrgangskosten erstattungsfähig sind. Es können auch die Kosten übernommen werden, die nicht Lehrgangskosten im engeren Sinne sind, sondern unvermeidbar durch das Ausscheiden eines Teilnehmers entstehen (Abs. 2).
S. 2 Nr. 4	§ 85		Fahrkosten	Arbeitnehmer	§ 85 verweist auf die Fahrkostenregelung des § 63 Abs. 1 und 3.
S. 2 Nr. 4	§ 86		Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	Arbeitnehmer	Die Kosten können für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu bestimmten Höchstbeträgen übernommen werden, wenn die auswärtige Unterbringung erforderlich ist.
S. 2 Nr. 4	§ 87		Kinderbetreuungskosten	Arbeitnehmer	Kinderbetreuungskosten gehören zu den nach erstattungsfähigen Kostenarten. § 83 legt einen Pauschalbetrag von 130 EUR fest.

Verweisung des § 16 Abs. 1 SGB II	Norm des SGB III	Inhaltsübersicht des SGB III	Bezeichnung der Eingliederungsleistung	Berechtigte/-Begünstigte	Normzweck <i>(Eine Paragraphennennung ohne Gesetzeszitation bezieht sich auf das SGB III.)</i>
S. 2 Nr. 4	§ 131a	“	Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen	Arbeitnehmer	Soweit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, kann eine Förderung in den genannten Betrieben abweichend von der Voraussetzung des § 82 S. 1 Nr. 1 und Bedingungen der Nr. 1 und 2 (Befristung bei Maßnahmenantritt auf den 31.12.2014) erfolgen.
S. 2 Nr. 5	§ 88	Drittes Kapitel - Aktive Arbeitsförderung Fünfter Abschnitt - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Erster Unterabschnitt	Eingliederungszuschuss	Arbeitgeber	Es wird eine Leistung an Arbeitgeber geregelt, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraussetzt. Der Zuschuss dient der Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen. Bei Ausübung des Ermessens sind die Einschränkungen der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers (vormals Minderleistung) nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (vormals Eingliederungserfordernis) zu beurteilen.
S. 2 Nr. 5	§ 89	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Höhe und Dauer der Förderung	Arbeitgeber	Es bedarf einer Ermessensentscheidung um die Höhe des Zuschusses, die bis zu 50 Prozent betragen kann, sowie die Dauer der Förderung, die bis zu 12 Monate betragen kann, festzulegen. Diese sind von den in § 88 genannten Voraussetzungen abhängig zu machen. Die genannten Werte sind Höchstgrenzen.
S. 2 Nr. 5	§ 90		Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	Arbeitgeber	Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen und an gleichgestellte behinderte Menschen. Die Vorschrift regelt für diesen Personenkreis höhere Obergrenzen zur Förderdauer und zur Zuschusshöhe. Auch hier bedarf es einer Ermessensentscheidung.
S. 2 Nr. 5	§ 91		Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt und Auszahlung des Zuschusses	Arbeitgeber	Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und Festlegung der monatlichen Festbeträge.
S. 2 Nr. 5	§ 92		Förderungsausschluss und Rückzahlung	Arbeitgeber	Durch den Ausschluss von Förderung durch zwei Sondertatbestände (Abs. 1) soll Missbrauch verhindert werden. Im Abs. 2 werden die Pflichten zur Rückzahlung bestimmt.
S. 2 Nr. 5	§ 131		Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer/innen	Arbeitgeber	Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Eingliederungszuschuss bis zu 36 Monate erbracht werden (Befristung der Regelung auf den Arbeitsbeginn vor dem 31.12.2014).

§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II: Spezifische Leistungen für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte <u>ohne ALG-Aufstocker</u>		Finanzierungsverantwortung		
		JC	BA Leistungsträger	
§§	Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
SGB III	Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III - Aktive Arbeitsförderung (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II; § 22 Abs. 4 SGB III) – <u>Allgemeine Leistungen</u> (Ausnahme § 90 SGB III)			
	Zweiter Abschnitt - Aktivierung und berufliche Eingliederung			
§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	X		
§ 45	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	X		
§ 46	Probebeschäftigung	X		
§ 46	Arbeitshilfe für behinderte Menschen	X		
	Dritter Abschnitt - Berufswahl und Berufsausbildung			
	Zweiter Unterabschnitt - Berufsvorbereitung			
§§ 51 ff.	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen		X	
§ 54a	Einstiegsqualifizierung	X		
	Dritter Unterabschnitt - Berufsausbildungsbeihilfe			
§§ 56 ff.	Berufsausbildungsbeihilfe		X	
	Vierter Unterabschnitt - Berufsausbildung			
§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	X		
§ 74	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung durch Gewährung:			
§ 75	Ausbildungsbegleitende Hilfen	X		
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung	X		
	Vierter Abschnitt - Berufliche Weiterbildung			
§§ 81 ff.	Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, usw.	X		
	Fünfter Abschnitt - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit			
§ 90	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	X		
SGB III	Siebter Abschnitt - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - <u>Besondere Leistungen</u> (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. § 117 SGB III; § 22 Abs. 4 SGB III)			
§§ 117 ff.	Besondere Leistungen zur Förderung einer Ausbildung :			
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127	Teilnahmekosten		X	
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127 Abs. 1 S. 2	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen		X	
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 128	Sonderfälle Unterkunft und Verpflegung		X	
§ 118 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 122	Ausbildungsgeld		X	
§ 117 ff.	Besondere Leistungen zur Förderung einer beruflichen Weiterbildung :			
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127	Teilnahmekosten	X		
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127 Abs. 1 S. 2	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen	X		

§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 128	Sonderfälle Unterkunft und Verpflegung	X		
SGB IX	Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX			
§ 33	Insbesondere: Eignungsabklärung, Arbeitserprobung, Training lebenspr. Fähigkeiten, Beteiligung von IFD, Kfz- Hilfe, Verdienstausschlag, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen, Wohnungshilfe, etc.			X
§ 38a	Unterstützte Beschäftigung			X
SGB III	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM § 40 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 117 Abs. 2 SGB III			
§ 122 Abs. 1 Nr. 3	Ausbildungsgeld		X	
§ 127	Teilnahmekosten		X	

§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II: Spezifische Leistungen für behinderte erwerbsfähige Leistungsberechtigte an ALG-Aufstocker		Finanzierungsverantwortung		
		JC	BA Leistungsträger	
§§	Leistungsart	SGB II	SGB III	SGB IX
SGB III	Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB III - Aktive Arbeitsförderung (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II; § 22 Abs. 4 SGB III) – Allgemeine Leistungen (Ausnahme: § 90 SGB III)			
	Zweiter Abschnitt - Aktivierung und berufliche Eingliederung			
§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	X		
§ 45 Abs. 1, 2	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	X		
§ 45 Abs. 7	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung		X	
§ 46	Probebeschäftigung	X		
§ 46	Arbeitshilfe für behinderte Menschen	X		
	Dritter Abschnitt - Berufswahl und Berufsausbildung			
	Zweiter Unterabschnitt - Berufsvorbereitung			
§§ 51 ff.	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen		X	
§ 54a	Einstiegsqualifizierung	X		
	Dritter Unterabschnitt - Berufsausbildungsbeihilfe			
§§ 56 ff.	Berufsausbildungsbeihilfe		X	
	Vierter Unterabschnitt - Berufsausbildung			
§ 73	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen	X		
§ 74	Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung durch Gewährung:			
§ 75	Ausbildungsbegleitende Hilfen	X		
§ 76	Außerbetriebliche Berufsausbildung	X		
	Vierter Abschnitt - Berufliche Weiterbildung			
§§ 81 ff.	Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, usw.	X		
§ 136 Abs. 1 Nr. 2	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung		X	
	Fünfter Abschnitt - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit			
§ 90	Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen	X		
SGB III	Siebter Abschnitt - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - Besondere Leistungen (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB II i. V. m. § 117 SGB III; § 22 Abs. 4 SGB III)			
§§ 117 ff.	Besondere Leistungen der Ausbildung und beruflichen Weiterbildung			
§ 118 S. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 119 - 121	Übergangsgeld		X	
§ 118 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 122	Ausbildungsgeld		X	
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127	Teilnahmekosten		X	
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 127 Abs. 1 S. 2	Behinderungsbedingte Mehraufwendungen		X	
§ 118 S. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 127 Abs. 1 S. 2, 128	Sonderfälle Unterkunft und Verpflegung		X	
SGB IX	Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB IX			

§ 33	Insbesondere: Eignungsabklärung, Arbeitserprobung, Training lebenspr. Fähigkeiten, Beteiligung von IFD, Kfz- Hilfe, Verdienstaussfall, Arbeitsassistenz, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen, Wohnungshilfe, etc.			X
§ 38a	Unterstützte Beschäftigung			X
SGB III	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in WfbM § 40 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 117 Abs. 2 SGB III			
§ 122 Abs. 1 Nr. 3	Ausbildungsgeld		X	
§ 127	Teilnahmekosten		X	